

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Michelsneukirchen

vom 11. September 2002

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Michelsneukirchen folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Michelsneukirchen (Entwässerungssatzung – EWS) vom 19.12.1995 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „für das Gebiet der Ortschaft Michelsneukirchen“ ersetzt durch die Worte „für das Gebiet der Ortschaften Michelsneukirchen, Griesmühl, Glöcklswies, Regelsmais und Momannsfelden“.
2. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei der Vakuumkanalisation gehören die Grundstücksanschlüsse unabhängig von deren Lage zur Entwässerungsanlage der Gemeinde.“
3. a) In § 3 werden bei der Definition der Kanäle nach den Worten „Pumpwerke, Regenüberläufe“ die Worte „,Vakuumpumpanlagen, usw.“ angefügt.
b) In § 3 werden bei der Definition der Grundstücksanschlüsse nach den Worten „bis zum Kontrollschacht“ die Worte „,bei der Vakuumkanalisation bis einschließlich Hausanschlussschacht. Der Hausanschlussschacht umfasst das Ventil mit Steuerkasten, den Stauraumschacht sowie den Rückstauschacht.“ angefügt.
c) In § 3 werden bei der Definition der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Worten „einschließlich des Kontrollschachtes“ die Worte „,bzw. bei der Vakuumkanalisation bis zum Hausanschlussschacht.“ angefügt.
4. a) Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei der Vakuumkanalisation entfällt der Kontrollschacht.“
b) Bei § 9 Abs. 4 werden die Worte „zum Kanal“ ersetzt durch die Worte „zum Kanal bzw. zum Hausanschlussschacht“.
5. In § 12 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
6. In § 18 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie haften der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelsneukirchen, den 11.09.2002
Gemeinde Michelsneukirchen

Blab
1. Bürgermeister